



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 06.08.2024, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Konferenz- und Schulungszentrum, Werner-Nordmeyer-Str. 13, 31226 Peine

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 14.05.2024
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Kinder und Jugendliche in vorherigen und aktuellen Krisen
6. Richtlinie Investitionskosten 2024/085
7. Leistungsvereinbarungen, Projekte und Zusammenarbeit AG 78 2024/086
8. Fachkräftemangel in der öffentlichen Jugendhilfe - Vorstellung der Belastungsampel
9. Antrag des Kreisjugendrings e.V.
10. Informationen der Verwaltung
 - Sachstand Sozialraumorientierung (Raumkonzept, personelle Situation)
 - Sachstand Vergabe KiTa-Plätze
 - Sachstand Arbeitskreis "Inklusiver Ganzttag"
 - Politische Partizipation
11. Anfragen und Anregungen

Antrag auf Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss

In Ergänzung unseres Vortrages vom 14.05.24 vorm Jugendhilfeausschuss, stellen wir hiermit folgenden Antrag.

Der Antrag besteht aus zwei Punkten:

1. Überarbeitung der Richtlinie des Landkreises Peine über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit

Vor einigen Jahren wurde die o.g. Richtlinie überarbeitet, anschließend dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt und letztendlich im Kreistag verabschiedet.

Diese Richtlinie, die vorher sehr viele Jahre nicht angepasst wurde, entsprachen zum damaligen Zeitpunkt sehr gut den Anforderungen und Möglichkeiten der damaligen Zeit.

Mittlerweile haben sich die Tätigkeiten in der verbandlichen Jugendarbeit verändert. Ein entscheidender Punkt hierbei ist die Ausstattung mit finanziellen Mitteln.

Eine konsequente Sparpolitik in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, wie Verwaltungen in den Landkreisen und Gemeinden, unseren Dachverbänden und andere Zuschussgebern gegenüber stark steigenden Preisen erschweren die Arbeit ehrenamtlich und hauptamtlich Tätiger in Jugendarbeit und den Jugendorganisationen sehr.

Veranstaltungsorte wie Tagungsstätte, Jugendherbergen, Zeltplätze, Sportstätten, Busunternehmen und ähnliche haben ihre Preise deutlich erhöhen müssen. Unsere Maßnahmen werden zwangsläufig immer teurer.

Um weiterhin in einem gewissen finanziellen Rahmen bleiben zu können und allen Kindern und Jugendliche, also auch jungen Menschen aus finanziell nicht gut gestellten Familien, die Teilnahme an den Maßnahmen zu ermöglichen, muss unsere Richtlinie, zumindest im Bereich der finanziellen Ausstattung, wieder überarbeitet werden.

Wir bitten den Jugendhilfeausschuss darum und stellen hiermit offiziell den Antrag, die Verwaltung zu beauftragen, mit uns, also dem Jugendringvorstand als Vertreter der verbandlichen Jugendarbeit im Landkreis, diesbezügliche Gespräche noch im Laufe des dritten Quartals aufzunehmen, um noch 2024 für 2025 beginnend gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten.

2. Bereitstellung einer Arbeitskraft zur Bewältigung der verwaltungstechnischen Aufgaben des Jugendrings

Die Arbeit einer Organisation, wie die des Jugendrings und dessen Vorstand verändert sich kontinuierlich. Mittlerweile ist es nicht mehr möglich, semiprofessionell die erforderlichen Arbeiten auszuführen. Alles muss schriftlich und perfekt sein. Die äußere Form, die Ausführlichkeit und Komplexität bestimmter Ausarbeitungen, Anträge, Berichte udgl. bedingt nicht unerheblich den Erfolg eines Projektes.

Sowohl in der Verwaltung, als auch an anderen Stellen wie zum Beispiel den Verbänden selbst wird eine höchst professionelle Arbeit erwartet und ist auch unumgänglich. Diese Arbeit sind wir auch bereit und in der Lage zu leisten.

Wir haben allerdings festgestellt, dass uns für viele Bereiche, wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Abrechnungen, Antragstellung, TN - Verwaltung usw. ehrenamtliches Personal fehlt bzw. nicht zu gewinnen ist.

Die Kapazitäten des Vorstandes müssten aber eigentlich für andere Bereiche zur Verfügung stehen, also nicht zu einem so hohen Prozentsatz für Büroarbeiten verbraucht werden.

Entweder Verwaltung oder Innovation im Bereich Jugendarbeit im Landkreis Peine, also in unserem Zuständigkeitsbereich. Beides gleichzeitig von einem ehrenamtlichen Personenkreis nicht leistbar.

Deshalb ist wäre erforderlich seitens des Landkreises Peine den Jugendring Vorstand mit einer Sachbearbeiter*innenstelle zu unterstützen. Beispiele in unseren Nachbarlandkreisen sind hinlänglich bekannt.

In einem ersten Schritt müssten dies nicht gleich 40 Stunden/Woche sein. Aber 8 Stunden pro Woche Arbeitszeit als Unterstützung für unsere Belange benötigen wir mindestens.

Wir bitten den Jugendhilfeausschuss darum und stellen hiermit offiziell den Antrag, die Verwaltung zu beauftragen, mit uns, also dem Jugendringvorstand als Vertreter der verbandlichen Jugendarbeit im Landkreis, diesbezügliche Gespräche noch im Laufe des dritten Quartals aufzunehmen, um noch 2024 für 2025 beginnend gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Hebisch
(1. Vorsitzender)



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	2024/085
	Status:	öffentlich
	Datum:	15.07.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	06.08.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Richtlinie Investitionskosten

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Baues von Kindergärten und Krippen vom 15.12.2010 wird mit Wirkung zum 01.01.2025 aufgehoben.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit Beschluss vom 20.12.2023 - Vorlage 2023/172-01 - hat der Kreistag das Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Peine für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Bestandteil dieses Konzeptes, laufende Nr. 97, ist die Streichung der Zuschüsse zur Förderung von Baumaßnahmen für Kindergärten und Krippen zum 01.01.2025. Infolgedessen hat die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Baues von Kindergärten und Krippen vom 15.12.2010 keinen Anwendungsbereich mehr und ist mit Wirkung zum 01.01.2025 außer Kraft zu setzen.

Ziele / Wirkungen:

Durch den aktuellen Beschluss werden die bereits beschlossenen Maßnahmen zum Haushaltssicherungskonzept umgesetzt und ab dem 01.01.2025 Einsparungen in Höhe von jährlich 319.000,00 € vorgenommen. Die Richtlinie tritt zum 01.01.2025 außer Kraft.

Schlussfolgerung: Entfällt.

Anlagen



Informationsvorlage Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	2024/086
	Status:	öffentlich
	Datum:	15.07.2024

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)	06.08.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	- €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Leistungsvereinbarungen, Projekte und Zusammenarbeit AG 78

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Finanzierung ambulanter erzieherischer Hilfen orientiert sich am jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis und ist entsprechend als „dreiseitig“ zu verstehen: Im Zentrum steht die Bürgerin/der Bürger als Leistungsberechtigte/r. Sie/Er nimmt Leistungen des freien Trägers in Anspruch – und nicht das Jugendamt. Der öffentliche Träger übernimmt durch einen Bewilligungsbescheid auf Grundlage des Hilfeplans die Entgeltzahlung für die Leistungsberechtigten an den freien Träger.

Rechtsgrundlage der Finanzierung ist § 77 SGB VIII - Vereinbarungen über die Höhe der Kosten.

Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben; das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g SGB VIII bleiben unberührt.

Rechtsanspruch:

Bei Vorliegen der entsprechenden Bedarfe besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfen gemäß §§ 27ff SGB VIII mit Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsempfänger (§ 5 SGB VIII) auf ambulante erzieherische Hilfen des SGB VIII. Voraussetzung ist ein Antrag auf Jugendhilfeleistungen durch die Personensorgeberechtigten bzw. deren eindeutige Willensbekundung.

Jugendhilfeplanung und Bedarfsermittlung:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gemäß § 78 SGB VIII die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII beteiligt werden.

Sollte kein individueller Rechtsanspruch vorliegen oder das Wunsch- und Wahlrecht unberührt bleiben, ist durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu prüfen, wie eine Umsetzung der Maßnahme/Projekte erfolgen kann (z.B. Vergabe).

Ziele / Wirkungen:

Ziel der Darstellung ist die Information über die rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Entgeltverhandlungen und Gremienarbeit gemäß § 78 SGB VIII im Landkreis Peine.

Ressourceneinsatz:

Entfällt.

Schlussfolgerung:

Es handelt sich um eine Information zu der Thematik.

Anlagen
